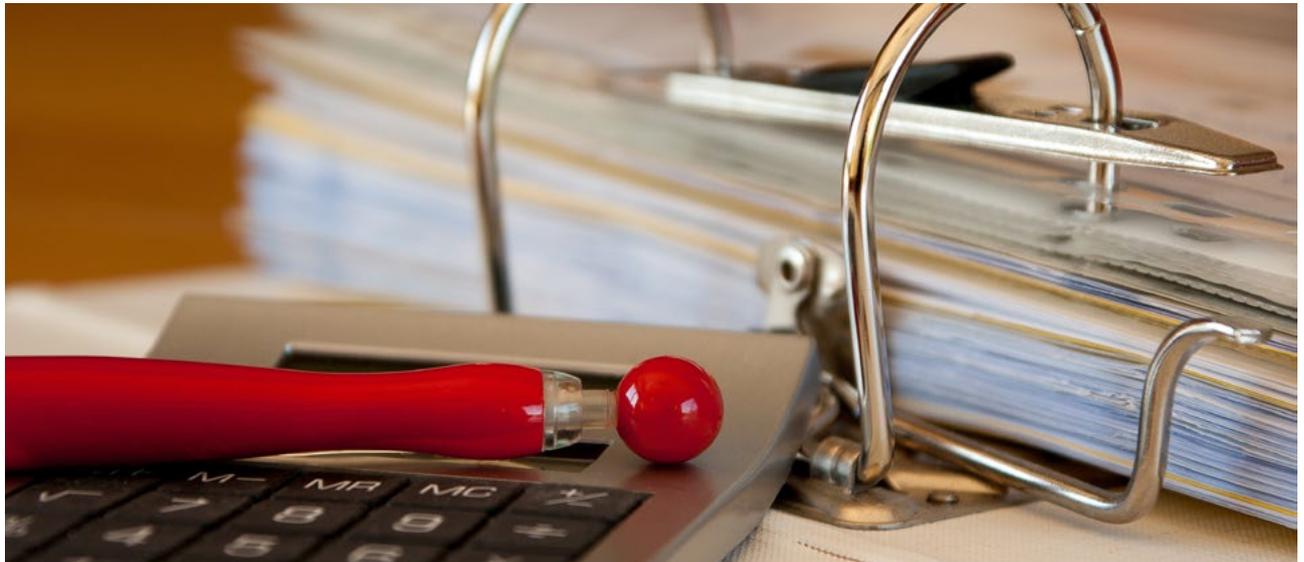


RECHTSANWÄLTE – STEUERBERATER – WIRTSCHAFTSPRÜFER (BERUFSHAFTPFLICHT)



Pflichtversicherung – Deckungssummen

Rechtsanwälte	§ 51 BRAO	250.000 Euro (4-fach)
Steuerberater	§ 67 StBerG	250.000 Euro (4-fach)
Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	§ 54 WPO	1.000.000 Euro (unmax.)
Notare	§ 19a BNotO	500.000 Euro (2-fach)
+ Anschluss über die Notarkammer		500.000 Euro (4-fach)

Deckungssummen bei vertraglicher Haftungsbegrenzung

Rechtsanwälte	1 Million Euro	(250.000 Euro/4-fach)
Steuerberater	1 Million Euro	(250.000 Euro/4-fach)
Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	4 Million Euro	(1 Million Euro unmax.)

Vermögensschadenhaftpflicht Gesellschaftsformen

GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts = natürliche Person = Sozietät

- häufigste Gesellschaftsform
- Die erforderliche Deckungssumme orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Berufsträgers.
- In Sozietäten mit Wirtschaftsprüfern ist die Deckungssumme des Wirtschaftsprüfers entscheidend.

Rechtsanwalts-GmbH

- eigene gesetzliche Regelung in § 59j BRAO
- Deckungssumme 2,5 Millionen Euro
- Maximierung nach Anzahl der Geschäftsführer(GF)/Gesellschafter
- mindestens 4-fache Maximierung
- eigene persönliche Deckung für die GF/Gesellschafter

Steuerberatungs-GmbH

- keine eigene gesetzliche Regelung
- keine eigene Deckungssumme
- Zugelassene Steuerberater benötigen nur dann eine eigene Deckung, wenn sie darüber hinaus selbstständig in eigenem Namen tätig sind.
- Eine Steuerberatungs-GmbH darf nicht rechtsberatend tätig werden, auch wenn Rechtsanwälte Geschäftsführer sind.

Wirtschaftsprüfungs-GmbH

- keine eigene gesetzliche Regelung
- keine eigene Deckungssumme
- Zugelassene Wirtschaftsprüfer benötigen zusätzlich eine eigene Deckung, wenn sie außerhalb der GmbH in eigenem Namen tätig sind (Testate/Vorbehaltsaufgaben).
- Eine Wirtschaftsprüfungs-GmbH darf nicht rechtsberatend tätig werden, auch wenn Rechtsanwälte Geschäftsführer sind.

Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PARTGmBB)

Neu eingeführt zum 19.07.2013 durch Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG)

- keine eigenständige Rechtsform, sondern Variante der Partnerschaft
- als **einfache** oder **qualifizierte** Partnerschaft möglich
- Beschränkung der Haftung **nur für berufliche Fehler**, nicht jedoch für sonstige Forderungen, z. B. Büromiete, Gehälter usw.
- Haftungsbeschränkung **auf das Vermögen der Partnerschaft** (§ 8 Abs. 4 PartGG)
- Das Vermögen der Partner bleibt geschützt.

Die wichtigsten Eckpunkte lauten:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen eine Deckungssumme 1 Millionen Euro
- Rechtsanwälte benötigen eine Deckungssumme von 2,5 Millionen Euro
- Die Maximierung orientiert sich nach der Anzahl der Partner.
- Bei Beteiligung von Rechtsanwälten muss der Wissentlichkeitsausschluss gestrichen werden. Die Streichung erfolgt prämieneutral. Einschluss der Wissentlichkeit erfolgt nur in Ansehung des Dritten.

Mögliches Schadenpotenzial:

Rechtsanwälte: Fehlerhafte Rechtsauskunft, Verjähren lassen von Forderungen, Frist- und Terminversäumnisse.

Steuerberater: Verspätete Abgabe einer Steuererklärung, Nichtausnutzen von Steuervergünstigungen, Nichteinhaltung neuester Gesetzgebung, Falsche Auskunft oder Beratung in Steuersachen, Fehler im Buchführungssystem.

Wirtschaftsprüfer: Prüfungsfehler, Nichterkennen von Bilanzmanipulationen der Geschäftsführung, fehlerhaftes Gutachten über Einbringungswerte von Sachanlagen, falsche Bilanzierung nicht vorhandener Wirtschaftsgüter, unterbliebene Korrektur der Überbewertung von Forderungen bei einer Jahresabschlussprüfung.



Für diese Berufsgruppe gibt es **immer** spezielle Risikofragebögen. Hier reicht ein Risikofragebogen Betriebshaftpflicht- oder Vermögensschadenhaftpflicht nicht aus.